

eine Instruktion der Sakramentenkongregation vom 23. Dezember 1929 (A. A. S. XXII, 168—171) zur besonderen Vorsicht. Daß eine solche geboten ist, zeigt nachstehender Fall. Im Jahre 1923 wurde nach Dispensation von mixta religio eine Mischehe nach katholischem Ritus geschlossen. Die Ehe war eine unglückliche. Bei einem vorübergehenden (vielleicht auch fingierten) Aufenthalt in einer fremden Diözese erhab die katholische Frau beim dortigen Ehegericht die Klage auf Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe. Grund: der akatholische Mann habe die Bedingung der Trennbarkeit der Ehe dem Ehekonsens beigesetzt. Als Zeugen wurden geführt: die Mutter der Frau und ein Mann, der später als Ehemänner der Frau auftrat. Zwei kirchliche Instanzen erklärten die Ehe für ungültig. Und da der Ehebandsverteidiger der zweiten Instanz keine Berufung einbrachte, hätte die Frau nach Ablauf von zehn Tagen zu einer neuen Ehe schreiten können (can. 1987). Da staatlicherseits der Weg noch zu ebnen war, zog sich die Sache in die Länge. Unterdessen wurde das Ehegericht des Quasidomizils auf mancherlei Umstände aufmerksam gemacht. Daraufhin wurde eine Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund des can. 1989 angeordnet und die Klage auf Ungültigkeitserklärung der Ehe in zwei Instanzen abgewiesen.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

(Gültigkeit akatholischer Ehen.) Ludwig, geborener Protestant, schloß im Jahre 1921 mit Frieda, einer geborenen Protestantin, im Deutschen Reich eine standesamtliche Ehe. Dieselbe wurde 1926 zivilgerichtlich dem Bande nach getrennt. Nun will Ludwig eine Katholikin heiraten, eventuell auch selbst katholisch werden. Kann dem Mann geholfen werden? Nach can. 1099, § 2, ist die in Frage stehende Ehe auch kanonisch gültig, da Akatholiken (wenn sie niemals der katholischen Kirche angehört haben) nicht an die katholische Eheschließungsform gebunden sind. Aber Ludwig beteuert, daß er keine Ahnung davon gehabt habe, daß die katholische Kirche solche Verbindungen als untrennbare Ehen ansehe. Das ändert nichts an der gegebenen Tatsache. Was aber, wenn Ludwig wegen Konsensmangel die Gültigkeit seiner Ehe ankämpfen will? Dann muß er nach S. Officium vom 18. Jänner 1928 (A. A. S. XX, 75) zuerst vom Apostolischen Stuhle sich die Erlaubnis zur Klageerhebung erbitten. Wird diese gewährt, so kann er auf einen prozessualen Erfolg nur rechnen, wenn er einwandfrei nachweisen kann, daß dem Ehekonsens die ausdrückliche Bedingung der Trennbarkeit der Ehe beigelegt wurde. Ein Irrtum über Untrennbarkeit der Ehe genügt nicht. (Vgl. A. Knecht, Handbuch des katholischen Eherechtes 1928, 562.)

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.